

## Bundesratsbeschluss

betreffend

die Vollziehung der Verordnung vom 30. Dezember 1899 über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreffen.

(Vom 2. Oktober 1905.)

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 50 der Verordnung vom 30. Dezember 1899 über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreffen (A. S. n. F. XVII, 763),

beschließt:

Art. 1. Die vorgenannte Verordnung wird in folgendem Umfang in Vollziehung gesetzt:

a. Von Titel II, Personenverkehr, der zweite Abschnitt: Überwachung der Reisenden am Ankunftsorte (Art. 33 bis 35).

b. Der ganze Titel III, Waren- und Gepäckverkehr (Art. 37 bis 48), mit der Einschränkung, daß das in Art. 37 enthaltene Einfuhrverbot sich bis auf weiteres nur auf folgende Waren und Gegenstände erstreckt:

1. Gebrauchte Leibwäsche und getragene Kleidungsstücke (persönliche Effekten); benutztes Bettzeug.

Wenn diese Gegenstände indessen als Reisegepäck oder infolge eines Wohnungswechsels als Übersiedlungseffekten (Umzugsgut) befördert werden, so unterliegen sie den in Art. 41 bis 43 der Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

## 2. Hadern und Lumpen.

Hiervon sind ausgenommen:

a. Neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, Konfektionswerkstätten und Bleichereien kommen, ebenso Kunstwolle (Shoddy) und neue Papierschnitzel.

b. Ferner, aber nur soweit es sich um Herkünfte aus cholera-verseuchten Bezirken handelt, zusammengepreßte Lumpen, welche als Großhandelsware in mit Reifen umschnürten Ballen befördert werden.

Art. 2. Der Bundesratsbeschluß vom 19. Januar 1900 betreffend die Vollziehung der Verordnung vom 30. Dezember 1899 über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreffen, ist aufgehoben.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2. Oktober 1905.

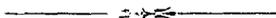
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Ruchet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Bundesratsbeschluss betreffend die Vollziehung der Verordnung vom 30. Dezember 1899  
über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die  
Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreffen. (Vom 2.  
Oktober...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1905
Date	
Data	
Seite	267-268
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 638

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.